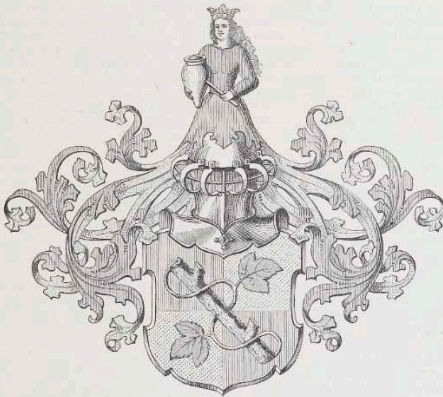


Die Familie von Rathenow.



Die Familie von Rathenow gehörte höchstwahrscheinlich mit zu den vielen deutschen Familien, welche aus allen Theilen des Reiches unter den Fahnen des Markgrafen Albrecht des Bären im 12. Jahrhundert in das bis dahin wendischer Herrschaft unterworfenen Havelland einzogen und von hier aus sich weiter verbreiteten. Von welchem Geschlechte (nach Siebmacher III. 113 Nr. 8 einem schwäbischen) sich die Familie abgezweigt hat, und unter welchem Namen die ersten Glieder derselben diesseits der Elbe aufgetreten sind, ist nicht zu ermitteln, da der im 12. Jahrhundert herrschende Mangel an bestimmten Familien-Namen und der bis zum 13. Jahrhundert in diesen Gegenden fortbestehende Gebrauch, den Namen mit dem Wohnsitz zu verändern, jeder genealogischen Forderung in Bezug auf Familien des niederen Adels eine kaum zu übersteigende Grenze setzt.

Wird sich nun auch die Annahme, daß die Familie von Rathenow eine deutsche sei, schwer bestritten lassen, so liegen doch für die Vermuthung, sie für eine wendische zu halten, nicht zu unterschätzende Gründe vor.

Denn erstens ist das Wort Rathenow (Ratt-nu) ein wendisches; ferner deutet Nichts darauf hin, daß die Familie vor ihrer Einwanderung einen anderen (deutschen) Namen getragen und diesen später abgelegt haben sollte; schließlich aber hat das ursprüngliche Wappen der Familie einen ächt wendischen Typus.

Beweise für die Richtigkeit der einen wie der anderen Annahme sind nicht beizubringen; so viel steht indessen fest, daß die Familie ihren Namen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von dem ursprünglich wendischen Orte, der späteren deutschen Stadt Rathenow annahm.

Mit dem Familien-Namen »Rathenow« erscheint zuerst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Johannes de Rathenowe und zwar in der bedeutenden Stellung eines Consuls der Stadt Rostok. Als solcher fungirt er als »Zeuge« in der Beiseignung des Abtes Heinrich zu Dobberan vom 11. April 1257, worin dieser attestirt, daß er den Rostoker Bürger Reinbert mit dessen Familie in die Bruderschaft seines Klosters aufgenommen habe (Mell. Urk.-Buch II. 103). In gleicher Eigenschaft wird er noch in Urkunden von 1259 und 1260. (a. a. D. II. 133, 161) aufgeführt und muß, wie weiter unten ersichtlich, um 1262 gestorben sein. Wenige Jahre später, 1262, wird in einer Urkunde vom 20. April, durch welche der eben erwähnte Abt dem Ritter Johann von Wadholt einen Antheil an dem Dorfe »Rathenow« am Malchiner-See verlieh (a. a. D. II. 202), eines weiteren Johannes de Rathenowe unter den Zeugen dieses Rechtsgeschäfts gedacht, welcher, in dieser Eigenschaft vor den

Anmerkung. Das obstehende Wappen der Berliner Familie Rathenow ist aus Köhler's »Arch. und neues Berlin IV. Abb. Tafel 1 Nr. 9« entnommen. — Die Zeichnungen und Stich's der im Text gegebenen Siegel und Wappen sind ein Geschenk der Familie von Rathenow.